

43/SN-259/ME^{1 von 5}

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2037/178-1989

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.690/20-III/2/89

| |
|-------------------------------|
| Schriftl. GESETZENTWURF |
| Zl. 83 - GE 90 |
| Datum: 23. FEB. 1990 |
| Verteilt 22.2.90 <i>Stütz</i> |

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

A. Bauer

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Bezugnehmend auf das obzit. Schreiben vom 12. Oktober 1989, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden, in ihrer Gesamtheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorliegenden Entwürfe gehen davon aus, daß neben dem zusätzlichen Sachaufwand nunmehr auch die Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung vom Schulerhalter bzw. den Eltern getragen werden.

Demnach hängen Qualität und Ausmaß dieses Bildungsangebotes von der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde bzw. der Eltern ab.

Auch die in den Entwürfen vorgesehene Möglichkeit der Kostenverlagerung zwischen Eltern und Schulerhaltern ist darum nicht zielführend, weil in finanzschwächeren bzw. ländlichen Regionen auch das Einkommensniveau der Bevölkerung niedrig ist.

Erstmals wird hier für den Pflichtschulbereich ein Bildungsangebot konzipiert, das nicht uneingeschränkt von den Kindern aller Sozialschichten konsumierbar ist. Wenn der in langjähriger Schulversuchsarbeit entwickelten pädagogischen Betreuung am Nachmittag irgendeine Auswirkung auf die Schulleistungen beigemessen wird, dann bildet diese Form der Kostenbeteiligung eine eklatante Benachteiligung für jene Schüler, denen diese Betreuung aus Gründen mangelnder Finanzkraft der Schulerhalter bzw. der Eltern vorenthalten wird.

Diese Formen der Kostenverlagerung für Bildungsangebote im Pflichtschulbereich sind geeignet, das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land zu vergrößern.

Dadurch entsteht eine neue Form der Benachteiligungen von Pflichtschülern der ärmeren bzw. ländlichen Regionen.

Die vorliegenden Entwürfe müssen daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, darf im besonderen noch folgendes ausgeführt werden:

Zu Ziffer 1 und 2:

Die Worte "oder Erzieher" bzw. "und Erzieher" sollten entfallen, da im Zusammenhang mit einer Schule hinsichtlich der pädagogischen Betreuung nur von Lehrern gesprochen werden kann.

Ferner sollte im Entwurf verankert werden, daß bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen auf den Klassenverband möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Damit soll die Abhaltung einer fachbezogenen Lernzeit durch den Klassenlehrer erleichtert werden.

Zu Ziffer 5 und 6:

Der vorgeschlagene Gesetzestext wäre entweder ersatzlos zu streichen, oder durch folgenden Text zu ersetzen:

"Der Besuch des Betreuungsteiles ist den Schülern freigestellt".

Durch die Ausdehnung der Verpflichtung zum Besuch des Unterrichtes auf den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wird nach ho. Auffassung der Zielvorgabe des Regierungsübereinkommens nach Schaffung eines flexiblen Modell einer ganztägigen Schulform nicht Rechnung getragen. Auch die Erläuterungen führen keine Gründe für diese Einschränkung der Flexibilität durch die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des Betreuungsteiles an den angemeldeten Tagen an. Ferner ist ha. nicht bekannt, daß im Schulversuch "Tagesheimschule" mit der mangelnden Verpflichtung zum Besuch des Betreuungsteiles am Nachmittag negative Erfahrungen gemacht wurden. Es muß im Gegenteil bemerkt werden, daß gerade diese Dispositionsmöglichkeit der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten beim Schulversuch "Tagesheimschule" von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen wurde. Der hier normierte Zwang zum ganztägigen Schulbesuch an den angemeldeten Tagen, scheint somit am Bedarf der Bevölkerung vorbeizugehen.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Ziffer 6 des Entwurfs dahin abzuändern, daß das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen bei nicht eigenberechtigten Schülern lediglich an den Nachweis des Wunsches der Erziehungsberechtigten gebunden wird.

Zu Ziffer 7:

Im Hinblick darauf, daß keine Unterscheidung zwischen Lehrern und Erziehern getroffen werden soll, erscheint diese Bestimmung als entbehrlich.

Zu Ziffer 9:

Soweit es erforderlich erscheint, die Pflichten des Lehrers an ganztägigen Schulformen besonders hervorstreichend, hätte dies durch eine entsprechende Änderung des § 51 zu geschehen, da auch die Tätigkeit des Lehrers im Betreuungsteil zu den Funktionen des Lehrers gehört. Hiebei hätte allerdings die Bestimmung, wonach die im Betreuungsteil tätigen Lehrer in der Lehrerkonferenz nur beratende Stimme haben, zu entfallen.

Zu Ziffer 10:

Diese Bestimmung hätte zu entfallen, da die Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles als unnötiger Verwaltungsaufwand erscheint.

Zu Ziffer 11:

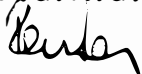
Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, da mit den bisherigen Bestimmungen die Absätze 1 und 2 auch für ganztägige Schulformen das Auslangen gefunden wird, zumal auch der Betreuungsteil zur Schule gehört.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F. d. R. d. A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 2. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

